

Änderung vom.....

(Änderungen gegenüber der heute geltenden Fassung sind gelb hervorgehoben)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten
sowie auf die Artikel 31bis Absätze 1 und 2 und 64bis die Artikel 54, 94, 95, 101 und 123 der
Bundesverfassung¹,
in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 2001² zur Änderung des Übereinkommens vom 4.
Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und seines Anhangs H,
in Anwendung des Abkommens vom 22. Juli 1972³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
in Anwendung des WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994⁴ über technische Handelshemmnisse,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 1995^{5,6},
beschliesst:*

1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz schafft einheitliche Grundlagen, damit im Regelungsbereich des Bundes technische Handelshemmnisse vermieden, beseitigt oder abgebaut werden.

² Es enthält insbesondere:

- a. Grundsätze für die Vorbereitung, den Erlass und die Änderung von technischen Vorschriften;
- b. Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates;
- c. Grundsätze für den Marktzugang von Produkten;
- d. allgemeine Rechte und Pflichten der Betroffenen sowie allgemein anwendbare Strafbestimmungen.

¹ SR 101

² SR 0.632.31; BBl 2001 5028

³ SR 0.632.401

⁴ SR 0.632.20 Anhang 1A.6

⁵ BBl 1995 II 521

⁶Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Dez. 2001, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 883 884; BBl 2001 4963).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Bereiche, in denen der Bund technische Vorschriften aufstellt.

² Es findet Anwendung, soweit nicht andere Bundesgesetze ~~allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse~~ oder internationale Abkommen abweichende oder weitergehende Bestimmungen enthalten. ~~Ausnahmen von Artikel 16b Absatz 1 sind in den entsprechenden Bundesgesetzen ausdrücklich als solche zu bezeichnen.~~

³ Die Artikel 3 und 19 gelten, soweit nicht andere Bundesvorschriften etwas Abweichendes regeln.

Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

a. *technische Handelshemmnisse*: Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs von Produkten aufgrund:

1. unterschiedlicher technischer Vorschriften oder Normen,
2. der unterschiedlichen Anwendung solcher Vorschriften oder Normen, oder
3. der Nichtanerkennung insbesondere von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen;

b. *technische Vorschriften*: rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich:

1. der Beschaffenheit, der Eigenschaften, der Verpackung, der Beschriftung oder des Konformitätszeichens von Produkten,
2. der Herstellung, des Transportes oder der Lagerung von Produkten,
3. der Prüfung, der Konformitätsbewertung, der Anmeldung, der Zulassung oder des Verfahrens zur Erlangung des Konformitätszeichens;

c. *technische Normen*: nicht rechtsverbindliche, durch normenschaffende Organisationen aufgestellte Regeln, Leitlinien oder Merkmale, welche insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung oder die Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertung betreffen;

d. *Inverkehrbringen*: die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Produkts; dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist die Inbetriebnahme zum gewerblichen Gebrauch, falls zuvor kein Inverkehrbringen stattgefunden hat;

e. *Inbetriebnahme*: die erstmalige Verwendung eines Produktes durch Endbenutzer;

f. *Prüfung*: der Vorgang zur Bestimmung bestimmter Merkmale eines Produkts nach einem festgelegten Verfahren;

g. *Konformität*: die Erfüllung technischer Vorschriften oder Normen durch das einzelne Produkt;

h. *Konformitätsbewertung*: die systematische Untersuchung des Ausmasses, in dem Produkte oder die Bedingungen, unter denen sie hergestellt, transportiert oder gelagert werden, technische Vorschriften oder Normen erfüllen;

i. *Konformitätsbescheinigung*: das von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellte Dokument, mit dem die Konformität bestätigt wird;

k. *Konformitätserklärung*: das durch die für die Konformität verantwortliche Person ausgestellte Dokument, mit dem die Konformität erklärt wird;

l. *Konformitätszeichen*: das staatlich festgelegte oder anerkannte Zeichen oder die staatlich festgelegte oder anerkannte Bezeichnung, womit die Konformität angezeigt wird;

m. *Anmeldung*: die Hinterlegung der für das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von Produkten erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde;

n. *Zulassung*: die Bewilligung, Produkte zum angegebenen Zweck oder unter den angegebenen Bedingungen anzubieten, in Verkehr zu bringen, in Betrieb zu nehmen oder zu verwenden;

o. *Akkreditierung*: die formelle Anerkennung der Kompetenz einer Stelle, bestimmte Prüfungen oder Konformitätsbewertungen durchzuführen;

p. *Marktüberwachung*: die hoheitliche Tätigkeit von *Marktüberwachungsorganen*, mit der durchgesetzt werden soll, dass *angebotene*, in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Produkte die technischen Vorschriften erfüllen;

q. *Produkteinformation*: alle verbindlichen Angaben und Kennzeichnungen, die sich auf ein Produkt beziehen und damit verbunden sind, namentlich die Etikettierung, Packungsaufschriften, Beipackzettel, Gebrauchsanweisungen, Benutzerhandbücher und Sicherheitsdatenblätter.

2. Kapitel: Rechtsetzung im Bereich der technischen Vorschriften

Art. 4 Ausgestaltung der technischen Vorschriften im allgemeinen

¹ Technische Vorschriften werden so ausgestaltet, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken.

² Sie werden zu diesem Zweck auf die technischen Vorschriften der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abgestimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass die technischen Vorschriften:

- a. möglichst einfach und transparent sind; und
- b. zu einem möglichst geringen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand führen.

³ Abweichungen vom Grundsatz von Absatz 1 sind nur zulässig, soweit:

- a. überwiegende öffentliche Interessen sie erfordern;
- b. sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen; **und**
- c. sie verhältnismässig sind.

⁴ Interessen nach Absatz 3 Buchstabe a sind der Schutz:

- a. der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit;
- b. des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- c. der natürlichen Umwelt;
- d. der Sicherheit am Arbeitsplatz;
- e. der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs;
- f. des nationalen Kulturgutes;
- g. des Eigentums.

Art. 4a (neu) Ausgestaltung der technischen Vorschriften hinsichtlich der Produkteinformation

¹ Die Produkteinformation muss in mindestens einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein.

² Abweichend von Absatz 1 kann:

- a. in technischen Vorschriften verlangt werden, dass Warn- oder Sicherheitshinweise in mehr als einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein müssen;
- b. die Produkteinformation in einer anderen Sprache abgefasst sein, wenn technische Vorschriften dies vorsehen;
- c. ein fremdsprachiger Ausdruck oder ein Symbol verwendet werden, sofern die Information für die Konsumenten leicht verständlich bleibt;
- d. eine geschützte Herkunftsangabe in der Sprache des Herkunftslandes angegeben werden.

³ In technischen Vorschriften kann verlangt werden, dass die Produkteinformation vor dem Inverkehrbringen durch die Angabe des Herstellers ergänzt wird. Die zusätzliche Angabe einer verantwortlichen Person in der Schweiz kann nur verlangt werden, wenn:

- a. die Produkte zulassungspflichtig sind; oder
- b. es sich gemäss der Chemikaliengesetzgebung um anmeldepflichtige Stoffe oder um meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen handelt.

Art. 5 Ausgestaltung der technischen Vorschriften hinsichtlich der Verfahren

¹ Soweit Artikel 4 nicht etwas Abweichendes erfordert, werden in der Regel:

- a. zur Konformitätsbewertung mehrere Verfahrenstypen zur Wahl gestellt, wobei mindestens bei einem dieser Verfahren die Person, welche das Produkt herstellt oder in Verkehr bringt, die Möglichkeit haben soll, die Konformitätsbewertung selbst vorzunehmen;
- b. Prüfungen und Konformitätsbewertungen durch Dritte, soweit sie eine Voraussetzung für das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Verwendung oder die Entsorgung von Produkten bilden, als privatrechtliche Tätigkeiten vorgesehen;
- c. für bereits im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassene Produkte vereinfachte Verfahren vorgesehen;
- d. im Rahmen vereinfachter Zulassungsverfahren und unter Vorbehalt von Artikel 4a keine Änderungen der Produkteinformation verlangt, sofern diese technische Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder eines Mitgliedstaats der EG oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfüllt.

² Sind für bestimmte Produkte verschiedene Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen vorgeschrieben oder mehrere Behörden zuständig, so ist sicherzustellen, dass die Verfahren und Zuständigkeiten koordiniert werden.

³ Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen von Produkten sind in der Bundesgesetzgebung zu regeln und nur zulässig, soweit die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 3 und 4 erfüllt sind.

Art. 5a (neu) Ausgestaltung der technischen Vorschriften hinsichtlich der Inbetriebnahme, des Einbaus und der Verwendung

Technische Vorschriften hinsichtlich der Inbetriebnahme, des Einbaus und der Verwendung eines Produkts dürfen keine Anforderungen enthalten, die im Widerspruch zu den Anforderungen für das Inverkehrbringen des Produkts stehen oder dessen Änderung erfordern.

Art. 6 Internationale Information und Konsultation

Im Rahmen von internationalen Abkommen werden:

- a. Entwürfe von technischen Vorschriften und von Vorschriften betreffend Dienstleistungen zur Information und Konsultation unterbreitet;
- b. Texte angenommener Vorschriften gemäss Buchstabe a mitgeteilt.

3. Kapitel: Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates

1. Abschnitt: Prüfung, Konformitätsbewertung, Anmeldung, Zulassung, Konformitätszeichen

Art. 7 Verfahren

Der Bundesrat kann Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsverfahren festlegen.

Art. 8 Stellen

Der Bundesrat kann die Anforderungen festlegen, welche Stellen erfüllen müssen, die Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- oder Zulassungsverfahren durchführen.

Art. 9 Konformitätszeichen

¹ Der Bundesrat kann Zeichen festlegen, welche die Konformität anzeigen; er kann die betreffenden Verfahren regeln.

² Er kann Vorschriften erlassen, um solche Zeichen vor Verwechslung und Missbrauch zu schützen.

2. Abschnitt: Akkreditierung

Art. 10

¹ Der Bundesrat schafft unter Berücksichtigung international festgelegter Anforderungen ein schweizerisches System zur Akkreditierung von Stellen, welche Produkte prüfen oder deren Konformität bewerten oder gleichartige Tätigkeiten hinsichtlich Personen, Dienstleistungen oder Verfahren wahrnehmen.

² Er bestimmt insbesondere:

- a. die Behörde, welche für die Erteilung von Akkreditierungen zuständig ist (Schweizerische Akkreditierungsstelle);
- b. die Anforderungen und das Verfahren der Akkreditierung;
- c. die Rechtsstellung akkreditierter Stellen und die Rechtswirkungen ihrer Tätigkeit.

³ Im Hinblick auf die Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen zur Gewährleistung eines international koordinierten Vollzugs im Bereich der Akkreditierung kann der Bundesrat oder die von ihm bezeichnete Behörde:

- a. beschliessen, dass sich die Schweiz finanziell oder auf andere Weise an Aufträgen beteiligt, die internationalen Akkreditierungsgremien erteilt werden;
- b. die Schweizerische Akkreditierungsstelle beauftragen, die schweizerischen Interessen in den internationalen Akkreditierungsgremien wahrzunehmen.

3. Abschnitt: Normung

Art. 11

Der Bundesrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann im Hinblick auf die Erarbeitung von technischen Normen, auf die in **technischen** Vorschriften verwiesen wird oder verwiesen werden soll:

- a. beschliessen, dass sich die Schweiz finanziell oder auf andere Weise an Normungsaufträgen beteiligt, welche internationalen Normungsorganisationen erteilt werden;

- b. nationale Normungsorganisationen beauftragen, die schweizerischen Interessen in den Lenkungsorganen internationaler Normungsorganisationen wahrzunehmen, und dafür eine Abteilung vorsehen.

4. Abschnitt: Technische Vorschriften anderer Staaten

Art. 12

Verlangt ein anderer Staat für einzuführende Produkte eine Bestätigung des Ausfuhrstaates dafür, dass die technischen Vorschriften des Einfuhrstaates erfüllt sind, so kann der Bundesrat Vorschriften über die Erteilung solcher Bestätigungen erlassen.

5. Abschnitt: Auskunftsstelle

Art. 13

¹ Der Bundesrat sorgt für die Schaffung und den Betrieb einer nationalen Auskunftsstelle für technische Vorschriften und Normen.

² Er kann die Schaffung und den Betrieb der Auskunftsstelle Privaten übertragen und dafür eine Abteilung vorsehen.

6. Abschnitt: Internationale Abkommen

Art. 14 Abschluss

¹ Zur Vermeidung, zur Beseitigung oder zum Abbau von technischen Handelshemmnissen kann der Bundesrat internationale Abkommen schliessen, namentlich über:

- a. die Anerkennung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen;
- b. die Anerkennung von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen und Zulassungen;
- c. die Anerkennung von Konformitätszeichen;
- d. die Anerkennung von Akkreditierungssystemen und akkreditierten Stellen;
- e. die Erteilung von Normungsaufträgen an internationale Normungsorganisationen und Akkreditierungsorganen, soweit in Vorschriften auf bestimmte technische Normen verwiesen wird oder verwiesen werden soll oder soweit die Aufträge Empfehlungen zur Gewährleistung eines international koordinierten Vollzugs betreffen;
- f. die Information und Konsultation bezüglich Vorbereitung, Erlass, Änderung und Anwendung von technischen Vorschriften oder Normen.

² Der Bundesrat kann auch internationale Abkommen über die Information und Konsultation bezüglich Vorbereitung, Erlass, Änderung und Anwendung von Vorschriften oder Normen betreffend Dienstleistungen schliessen.

³ Die Absätze 1 Buchstabe f und 2 sind auch auf Vorschriften der Kantone anwendbar.

Art. 15 Durchführung

¹ Zur Durchführung von internationalen Abkommen über Gegenstände nach Artikel 14 erlässt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

² Er kann Aufgaben im Zusammenhang mit der Information und der Konsultation bezüglich Vorbereitung, Erlass und Änderung von technischen Vorschriften oder Normen sowie von Vorschriften oder Normen betreffend Dienstleistungen Privaten übertragen und dafür eine Abteilung vorsehen.

7. Abschnitt: Gebühren

Art. 16

¹ Stellen, welche Vollzugsaufgaben aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Erlasse im Bereich der technischen Vorschriften wahrnehmen, können Gebühren erheben.

² Der Bundesrat erlässt die Gebührevorschriften. Er kann diese Kompetenz für einzelne Produktbereiche dem zuständigen Departement übertragen.

Kapitel 3a (neu): Marktzugang

Art. 16a Grundsatz

Produkte können in der Schweiz angeboten, in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie:

- a. die schweizerischen technischen Vorschriften erfüllen; oder
- b. der Marktzugang für diese Produkte staatsvertraglich geregelt ist.

Art. 16b Einseitige Marktöffnung

¹ In Ergänzung zu Artikel 16a können Produkte, für die zwischen der Schweiz und der EG oder dem EWR die Produktvorschriften unterschiedlich sind und der Marktzugang nicht staatsvertraglich geregelt ist, in der Schweiz angeboten, in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie:

- a. die technischen Vorschriften der EG erfüllen und in einem EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind;
- b. bei fehlender oder unvollständiger Harmonisierung des EG-Rechts die technischen Vorschriften eines EG- oder EWR-Mitgliedstaats erfüllen und im betreffenden Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind; oder
- c. die technischen Vorschriften eines anderen Staates erfüllen, die mit den schweizerischen technischen Vorschriften gleichwertig sind und im betreffenden Staat hergestellt und rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, sofern die Schweiz mit diesem Staat mindestens für einen Produktbereich eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen abgeschlossen hat.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar auf:

- a. Produkte, für die Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundesrates nach Massgabe von Artikel 4 Absätze 3 und 4 eine Ausnahme von Absatz 1 vorsehen;
- b. zulassungspflichtige Produkte und anmeldepflichtige Stoffe gemäss der Chemikaliengesetzgebung.

³ Wenn der Marktzugang schweizerischer Produkte von einem Handelspartner nicht gewährleistet wird oder mit Hindernissen verbunden ist, kann der Bundesrat beschliessen, dass Absatz 1 nicht anwendbar ist auf alle Produkte oder auf gewisse Produkte, die von diesem Handelspartner in die Schweiz eingeführt werden. Dabei sind die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz, insbesondere die ausenwirtschaftspolitischen, zu berücksichtigen.

Art. 16 c Massnahmen zur Verhinderung der Inländerdiskriminierung

¹ Die in der Schweiz für den Export in einen EG- oder EWR-Staat hergestellten Produkte können auch in der Schweiz angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden wenn sie;

- a. die technischen Vorschriften der EG erfüllen und in einem Mitgliedstaat der EG oder des EWR rechtmässig in Verkehr gebracht werden;
- b. sie die nationalen technischen Vorschriften eines EG- oder EWR-Mitgliedstaates erfüllen und in diesem Staat rechtmässig in Verkehr gebracht werden.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Produkte nach Artikel 16b Absatz 2. Zusätzliche Ausnahmen von Absatz 1 sind in Bundesgesetzen oder Verordnungen des Bundesrates festzulegen und nur zulässig, soweit die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 3 und 4 erfüllt sind.

Art. 16d Produkteinformation

¹ Für Produkte, die nach Artikel 16b Absatz 1 oder nach Artikel 16c Absatz 1 angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, ist die Produkteinformation gemäss den technischen Vorschriften, nach denen die Produkte hergestellt worden sind, hinreichend; Artikel 4a bleibt vorbehalten.

² Für Produkte, die nach Artikel 16c angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden und für die die Schweiz als Produktionsland angegeben wird, muss angegeben werden, nach welchen ausländischen technischen Vorschriften die Produkte hergestellt worden sind.

4. Kapitel: Rechte und Pflichten der Betroffenen

1. Abschnitt: Erforderliche Nachweise

Art. 17 Grundsatz

¹ Die Person, die ein Produkt anbietet, in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, muss auf Verlangen der Marktüberwachungsorgane die Nachweise nach den Artikeln 18–18b erbringen können.

² Sie ist von der Nachweispflicht entlastet, sofern:

- a. der Nachweis bei Produkten, die ohne Veränderung mehrmals in Verkehr gebracht werden, von einem vorangehenden Inverkehrbringer erbracht werden kann;
- b. sie bei serienmässig hergestellten Produkten die Serienidentität nachweisen kann und davon ausgehen darf, dass Produkte aus derselben Serie bereits rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind.

³ Der Nachweis ist in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abzufassen.

Art. 18 Nachweis für Produkte, die nach Artikel 16a angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden

¹ Ist für Produkte, die nach Artikel 16a angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, eine Prüfung oder eine Konformitätsbewertung durch Dritte vorgeschrieben, so gilt als Nachweis hierfür der Prüfbericht oder die Konformitätsbescheinigung einer Stelle, welche für den betreffenden Fachbereich:

- a. in der Schweiz akkreditiert ist;
- b. durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt ist; oder
- c. nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt ist.

² Der Prüfbericht oder die Konformitätsbescheinigung einer ausländischen Stelle, die nicht nach Absatz 1 anerkannt ist, gilt als Nachweis, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass:

- a. die angewandten Prüf- oder Konformitätsbewertungsverfahren den schweizerischen Anforderungen genügen; und
- b. die ausländische Stelle über eine gleichwertige Qualifikation wie die in der Schweiz geforderte verfügt.

³ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann, im Einvernehmen mit der im betreffenden Bereich zuständigen Bundesbehörde, verordnen, dass Prüfberichte oder Konformitätsbescheinigungen nicht als Nachweise im Sinne von Absatz 2 gelten, wenn geeignete schweizerische Stellen oder von diesen ausgestellte Prüfberichte oder Konformitätsbescheinigungen im Staat der ausländischen Stelle nicht anerkannt werden. Dabei sind die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz, insbesondere die aussenwirtschaftspolitischen, zu berücksichtigen.

Art. 18a (neu) Nachweise für Produkte, die nach Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 16c angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden

¹ Für Produkte, die nach Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Artikel 16c angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, ist ein Nachweis zu erbringen, dass das Produkt im betreffenden EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden ist.

² Als Nachweis des rechtmässigen Inverkehrbringens in einem EG- oder EWR-Mitgliedstaat gilt das Vorlegen einer Erklärung, dass das Produkt den technischen Vorschriften der EG oder eines EG- oder EWR-Mitgliedstaats entspricht und in der EG bzw. im betreffenden EG- oder EWR-Mitgliedstaat, dessen Vorschriften erfüllt werden, rechtmässig in Verkehr gebracht worden ist. Die Erklärung muss einen Verweis auf die für das Inverkehrbringen massgebenden technischen Vorschriften, denen das Produkt entspricht, enthalten. Ist nach den technischen Vorschriften der EG oder des betreffenden EG- oder EWR-Mitgliedstaats ein Konformitätsnachweis erforderlich, so ist auch eine Konformitätserklärung oder eine Konformitätsbescheinigung nach diesen Vorschriften vorzulegen.

Art. 18b (neu) Nachweise für Produkte, die nach Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe c angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden

¹ Für Produkte, die nach Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe c angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, ist ein Nachweis nach Artikel 18a zu erbringen.

² Ist dieser Nachweis nicht möglich, so ist ein Nachweis zulässig, dass das Produkt in einem Staat, mit dem die Schweiz mindestens für einen Produktbereich eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen abgeschlossen hat, rechtmässig in Verkehr gebracht worden ist. Als solcher gilt das Vorlegen einer Erklärung, dass das Produkt den technischen Vorschriften des betreffenden Staates entspricht und in diesem rechtmässig in Verkehr gebracht worden ist. Die Erklärung muss einen Verweis auf die für das Inverkehrbringen massgebenden technischen Vorschriften, denen das Produkt entspricht, enthalten. Ist nach den technischen Vorschriften des betreffenden Staates ein Konformitätsnachweis erforderlich, so ist auch eine Konformitätserklärung oder eine Konformitätsbescheinigung nach diesen Vorschriften vorzulegen. Zudem muss ein Ursprungsnachweis vorgelegt werden, das bescheinigt, dass das Produkt in diesem Staat hergestellt worden ist.

³ Bestehen nach Vorlage des Nachweises gemäss Absatz 2 berechtigte Zweifel, dass das Produkt dem in den schweizerischen technischen Vorschriften festgelegten Schutzniveau im Sinne von Artikel 4 Absätze 3 und 4 entspricht, so ist die Gleichwertigkeit der betreffenden ausländischen Vorschriften mit dem schweizerischen Recht nachzuweisen.

⁴ Die Gleichwertigkeit ausländischer technischer Vorschriften mit dem schweizerischen Recht wird anerkannt, wenn aufgrund der in den ausländischen Vorschriften festgelegten Anforderungen an das

Produkt sowie der vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren ein gleichwertiger Schutz öffentlicher Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 gewährleistet ist.

2. Abschnitt: Marktüberwachung

Art. 19 Befugnisse der Marktüberwachungsorgane

¹ Die aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für die Marktüberwachung zuständigen Organe können die erforderlichen Nachweise und Informationen verlangen, Muster erheben oder anfordern, Prüfungen veranlassen und während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräume auskunftspflichtiger Personen betreten und besichtigen. Für Produkte, die nach Artikel 16b Absatz 1 oder Artikel 16c Absatz 1 angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, können die für die Marktüberwachung zuständigen Organe verlangen, dass die für das Inverkehrbringen massgebenden Bestimmungen der ausländischen technischen Vorschriften in einer schweizerischen Amtssprache oder in englisch vorgelegt werden.

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, wenn:

- a. die verlangten Nachweise, Informationen, Muster oder die für das Inverkehrbringen massgebenden Bestimmungen der ausländischen technischen Vorschriften nicht innert angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden;
- b. ein Produkt den technischen Vorschriften nicht entspricht; oder
- c. begründeter Verdacht besteht, dass von einem Produkt, das den technischen Vorschriften entspricht, eine unmittelbare und ernste Gefährdung öffentlicher Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 ausgeht.

³ In schwerwiegenden Fällen kann das weitere Anbieten, Inverkehrbringen oder Inbetriebnehmen verboten oder der Rückruf von in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkten angeordnet werden.

Art. 20 Ausübung der Marktüberwachung

¹ Massnahmen der für die Marktüberwachung zuständigen Organe müssen das Ausmass der von den betroffenen Produkten ausgehenden Gefährdung berücksichtigen und dürfen die Verkehrsfähigkeit oder die Verwendung dieser Produkte nicht unnötig einschränken.

² Sofern das Produkt nach Artikel 16a Buchstabe a angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden ist, müssen Massnahmen im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der zuständigen Bundesbehörde gemeldet und durch diese innerhalb eines Monats bestätigt werden, andernfalls sie dahinfallen. Bestätigt die Bundesbehörde eine Massnahme, so leitet sie unverzüglich die Anpassung der technischen Vorschriften ein.

Art. 20a (neu) Verfahren für das Festlegen von Ausnahmen von Artikel 16b Absatz 1 oder von Artikel 16c Absatz 1

¹ Die für die Marktüberwachung zuständigen Organe können Massnahmen in Abweichung von Artikel 16b Absatz 1 oder von Artikel 16c Absatz 1 treffen.

² Solche Massnahmen können jedoch nur getroffen werden, wenn der hinreichende Schutz öffentlicher Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 nicht bereits durch die Vorschriften des Herkunftslandes erreicht wird und die Nachweise, die gemäss den technischen Vorschriften des Herkunftslandes erbracht werden, nicht genügen. Ebenso müssen solche Massnahmen einen echten Zusatznutzen für die Konsumenten bringen.

³ Die für die Marktüberwachung zuständigen Bundesbehörden oder die vom Bund mit der Marktüberwachung betrauten Fachorganisationen erlassen Massnahmen für ein Produkt, das nach Artikel 16b Absatz 1 oder nach Artikel 16c Absatz 1 angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden ist, in Form einer Allgemeinverfügung.

⁴ Die für die Marktüberwachung zuständigen kantonalen Behörden können Massnahmen für ein Produkt vorschlagen, das nach Artikel 16b Absatz 1 oder nach Artikel 16c Absatz 1 angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden ist; diese Massnahmen sind umgehend der zuständigen Bundesbehörde zur Bestätigung zu melden. Die zuständige Bundesbehörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten über die von der kantonalen Behörde vorgeschlagenen Massnahmen. Bestätigt die Bundesbehörde die vorgeschlagenen Massnahmen der kantonalen Behörde, so erlässt sie innerhalb dieser Frist eine Allgemeinverfügung.

⁵ Besteht begründeter Verdacht auf unmittelbare und ernste Gefährdung öffentlicher Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4, so können kantonale Marktüberwachungsbehörden vorsorgliche Massnahmen treffen. Diese sind der zuständigen Bundesbehörde umgehend zu melden. Vorsorgliche Massnahmen einer kantonalen Behörde bleiben bis zum Entscheid der zuständigen Bundesbehörde, längstens aber für die Dauer von zwei Monaten in Kraft.

⁶ Die zuständige Bundesbehörde veröffentlicht die Allgemeinverfügungen im Bundesblatt. Die Allgemeinverfügung wird erst durch die Veröffentlichung im Bundesblatt wirksam.

⁷ Die zuständige Bundesbehörde informiert umgehend die zuständige kantonale Behörde, den Wirtschaftsteilnehmer und das SECO über die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung.

Art. 20b (neu) Rechtsmittel

¹ Wer durch eine Allgemeinverfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, kann bei der zuständigen Bundesbehörde Beschwerde erheben.

² Ebenso steht der Wettbewerbskommission das Beschwerderecht gegen Allgemeinverfügungen zu.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

3. Abschnitt: Amtshilfe

Art. 21 Amtshilfe in der Schweiz

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone können einander Auskünfte und Unterlagen übermitteln, soweit dies für den Vollzug von technischen Vorschriften notwendig ist.

Art. 22 Internationale Amtshilfe

¹ Die für den Vollzug oder die Aufsicht über den Vollzug von technischen Vorschriften zuständige Bundesbehörde kann ausländische Behörden sowie ausländische oder internationale Institutionen, welche für den Vollzug von technischen Vorschriften zuständig sind, um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Behörden oder ausländischen oder internationalen Institutionen, die für den Vollzug von technischen Vorschriften zuständig sind, Auskünfte und Unterlagen, welche nicht öffentlich zugänglich sind, übermitteln, sofern sichergestellt ist, dass:

a. die ersuchenden ausländischen Behörden an das Amtsgeheimnis gebunden sind;

- b. die ersuchenden ausländischen Behörden die erhaltenen Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Vollzug von technischen Vorschriften verwenden und nicht an Dritte weiterleiten;
- c. ausschliesslich solche Informationen mitgeteilt werden, die für den Vollzug von technischen Vorschriften notwendig sind;
- d. keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden, es sei denn, die Übermittlung der Informationen sei erforderlich, um eine unmittelbare und ernste Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen abzuwenden.

³ Die Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen bleiben vorbehalten.

5. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 23 Fälschungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr:

- a. Akkreditierungs-, Prüf-, Konformitäts- oder Zulassungsbescheinigungen fälscht oder verfälscht, oder wer die Unterschrift oder das Zeichen der ausstellenden Stelle zur Herstellung solcher unechter Urkunden benutzt;
- b. den Befund oder das Gutachten einer Person oder Stelle fälscht oder verfälscht, die das Vorliegen der Voraussetzungen für die Akkreditierung von Stellen abzuklären hat, welche Aufgaben im Bereich der Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung wahrnehmen;
- c. die Unterschrift oder das Zeichen einer solchen Person oder Stelle zur Herstellung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens gebraucht;
- d. den Befund oder das Gutachten einer Person oder Stelle fälscht oder verfälscht, die Tatsachen abzuklären hat, welche als Voraussetzungen für das Anbieten, Inverkehrbringen oder Inbetriebnehmen von Produkten wesentlich sind;
- e. die Unterschrift oder das Zeichen einer solchen Person oder Stelle zur Herstellung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens gebraucht;
- f. den Befund oder das Gutachten einer Person oder Stelle fälscht oder verfälscht, welche die Gleichwertigkeit von ausländischen technischen Vorschriften mit dem schweizerischen Recht anzuerkennen hat;
- g. zur Herstellung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens Gebrauch macht von der Unterschrift oder dem Zeichen einer solchen Person oder Stelle.

Art. 24 Falschbeurkundungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr:

- a. als Organ einer Akkreditierungsstelle einen unrichtigen Befund über das Vorliegen der Akkreditierungsvoraussetzungen bescheinigt;
- b. als Organ einer Prüf-, Konformitätsbewertungs- oder Zulassungsstelle einen unrichtigen Befund über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Anbieten, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten bescheinigt;
- c. als Organ einer Marktaufsichtsbehörde einen unrichtigen Befund über die Gleichwertigkeit ausländischer technischer Vorschriften mit dem schweizerischen Recht bescheinigt;
- d. als beauftragte Person Tatsachen abklärt, die als Voraussetzungen einer Akkreditierung, Konformitätsbescheinigung oder Zulassung erheblich sind, und dabei einen unrichtigen Befund abgibt;
- e. als beauftragte Person Tatsachen abklärt, die als Voraussetzung zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer technischer Vorschriften mit dem schweizerischen Recht erheblich sind, und dabei einen unrichtigen Befund abgibt.

Art. 25 Erschleichen falscher Beurkundungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer durch Täuschung bewirkt:

- a. dass das Organ einer Akkreditierungsstelle eine unrichtige Akkreditierungsbescheinigung ausstellt oder dass eine Person oder Stelle, die mit der Abklärung von Tatsachen beauftragt ist, welche als Voraussetzungen einer Akkreditierung wesentlich sind, einen unrichtigen Befund oder ein unrichtiges Gutachten abgibt;
- b. dass das Organ einer Prüf-, Konformitätsbewertungs- oder Zulassungsstelle unrichtige Berichte, Zertifikate oder andere Bescheinigungen zum Nachweis der Konformität ausstellt oder dass eine Person oder Stelle, die mit der Abklärung von Tatsachen beauftragt ist, welche als Voraussetzungen einer solchen Bescheinigung wesentlich sind, einen unrichtigen Befund oder ein unrichtiges Gutachten abgibt;
- c. dass eine Marktaufsichtsbehörde unrichtige Entscheidungen betreffend die Gleichwertigkeit ausländischer technischer Vorschriften mit dem schweizerischen Recht trifft oder dass eine Person oder Stelle, die mit der Abklärung von Tatsachen beauftragt ist, die als Voraussetzung zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer technischer Vorschriften mit dem schweizerischen Recht erheblich sind, einen unrichtigen Befund bescheinigt oder ein unrichtiges Gutachten erstellt.

Art. 26 Gebrauch von unechten oder unwahren Bescheinigungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr:

- a. von einem Dritten hergestellte unechte oder unwahre Akkreditierungs-, Prüf-, Konformitäts- oder Zulassungsbescheinigungen gebraucht oder gebrauchen lässt;
- b. auf andere Weise als nach den in Buchstabe a und in den Artikeln 23–25 aufgeführten Tatbeständen das Vorhandensein einer Akkreditierungs-, Prüf-, Konformitäts- oder Zulassungsbescheinigung oder einer Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer technischer Vorschriften mit dem schweizerischen Recht vorgibt.

Art. 27 Ausländische Urkunden

Die Artikel 23–26 und 28 gelten auch für ausländische Urkunden.

Art. 28 Unberechtigtes Ausstellen von Konformitätserklärungen, unberechtigtes Anbringen und Verwenden von Konformitätszeichen sowie unberechtigtes Ausstellen von Erklärungen des rechtmässigen Inverkehrbringens im Ausland

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr:

- a. Konformitätserklärungen ausstellt oder mit einer Konformitätserklärung versehene Produkte in Verkehr bringt, ohne dass diese Produkte den technischen Vorschriften entsprechen;
- b. Konformitätszeichen an Produkten anbringt oder Produkte mit einem Konformitätszeichen in Verkehr bringt, ohne dass diese Produkte den technischen Vorschriften entsprechen;
- c. Erklärungen über das rechtmässige Inverkehrbringen im Ausland ausstellt, ohne dass das betroffene Produkt den technischen Vorschriften des betreffenden Staates entspricht oder ohne dass es in diesem Staat rechtmässig in Verkehr gebracht worden ist.

Art. 29 Unrechtmässige Vermögensvorteile

Vermögensvorteile, die durch strafbare Handlungen nach den Artikeln 23–28 unrechtmässig erlangt worden sind, können nach den Artikeln 58 ff. des Strafgesetzbuches eingezogen werden.

Art. 30 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 31 Ausführungsvorschriften

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 31a (neu) Vollzug

¹ Die zuständigen Behörden des Bundes führen Listen der Produkte, die keinen Zugang zum schweizerischen Markt im Sinne von Artikel 16b Absatz 1 haben.

² Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone berücksichtigen die Urteile und die Praxis der Streitschlichtungsorgane der Welthandelsorganisation sowie des Europäischen Gerichtshofs und der Europäischen Kommission.

Art. 31b (neu) Berichterstattung

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung fünf Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes Bericht über die mit den geänderten Bestimmungen gesammelten Erfahrungen.

Art. 32 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.